

Repertorium Nr.:

20/373

### Verfügung

zur Festlegung der besonderen Geschäftsordnung der Friedensgerichte  
(aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Umstände getroffene  
Maßnahmen)

Nach Durchsicht des Artikels 90 des Gerichtsgesetzbuches;

Nach Durchsicht des Artikels 23 der Verfassung;

Nach Durchsicht der Mitteilung des nationalen Sicherheitsrates vom 12. März 2020;

Insofern es sich aufzwingt die Ansteckungsrisiken des Covid-19 so weit wie möglich zu beschränken,

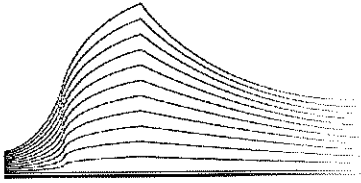
Nach Durchsicht der Stellungnahme des Direktionskomitees vom 16. März 2020 und der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft werden folgende Maßnahmen für die Zeitspanne vom 16. März 2020 bis zum 17. April 2020 einschließlich getroffen:

A. Die Sitzungen des Friedensgerichts des ersten Kantons Eupen-Sankt Vith werden ausgesetzt. Die dort anberaumten und zukünftig anzuberaumenden Sachen werden durch gegenwärtige Verfügung von Amts wegen, unter eventueller Beibehaltung der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 747 des Gerichtsgesetzbuches ergebenden Rechte und Pflichten, auf folgende Relaisdaten vertagt:

Die Sitzungen vom 08.03.2020, 18.03.2020, 25.03.2020, 01.04.2020 und 15.04.2020 werden auf den 26.05.2020 vertagt.

Die Sühntermine, die auf die Sitzungen vom 25.03.2020 und 08.04.2020 terminiert worden sind, werden auf den 10.06.2020 vertagt.

B. Die Sitzungen des Friedensgerichts des zweiten Kantons Eupen-Sankt Vith werden ausgesetzt. Die dort anberaumten und zukünftig anzuberaumenden Sachen werden durch gegenwärtige Verfügung von Amts wegen, unter eventueller Beibehaltung der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 747 des Gerichtsgesetzbuches ergebenden Rechte und Pflichten, auf folgende Relaisdaten vertagt:

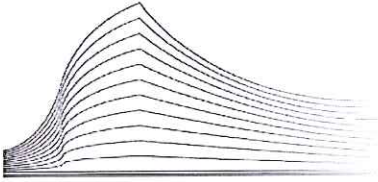


Die Sitzungen vom 24.03.2020 und 14.04.2020 werden auf Dienstag, den 26.05.2020 vertagt.

Die Sühntermine, die auf die Sitzungen vom 24.03.2020 und 14.04.2020 terminiert worden sind, werden auf den 27.05.2020 um 14.00 Uhr vertagt.

- C. Lediglich die nach Ermessen des Richters als **dringend eingestuften Angelegenheiten** werden anberaumt und verhandelt.
- D. Ortsbesichtigungen und andere Untersuchungsmaßnahmen werden ausgesetzt und von Amts wegen durch die Kanzlei erneut anberaumt.
- E. Zwangseinweisungen: Die Anhörungen und Sitzungen, die in Anwendung des Gesetzes über Geistesranke in einer Einrichtung stattfinden müssten, werden per Skype oder Telefon und nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungen stattfinden. Die Staatsanwaltschaft hat mitgeteilt, an diesen Sitzungen vorerst nicht mehr teilzunehmen.
- Falls Hausbesuche notwendig sind, wird der Richter bestimmen, ob diese mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen abgehalten werden können. Es wird gegebenenfalls ein Telefonkontakt hergestellt oder mit dem bestellten Rechtsanwalt Kontakt aufgenommen im Hinblick des Erhalts der notwendigen Informationen. Wenn alle diese Maßnahmen nicht gewährleistet werden können, muss die höhere Gewalt festgestellt werden.
- F. Siegelanbringungen: Die empfohlene Distanz zwischen den Personen muss eingehalten werden, um eine Ansteckung zu vermeiden.
- G. Betreuungen: Die nach Ermessen des Richters als dringend eingestuften Termine werden abgehalten, wobei der Sicherheitsabstand berücksichtigt werden muss. Bereits terminierte Termine, die aber nicht dringend sind, werden ausgesetzt und zur gegebenen Zeit durch die Kanzlei erneut anberaumt. Bei neuen Anfragen entscheidet der zuständige Richter über die Dringlichkeit und den anzuberaumenden Termin. Gegebenenfalls wird auf schriftliche Stellungnahmen zurückgegriffen, um Kontakte zu vermeiden.
- H. Die Urteilsverkündungen finden in den vorgesehenen Sitzungen statt.
- I. Aufgrund der durch das COVID-19 verursachten außerordentlichen Umstände werden, unter Vorbehalt der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die Parteien, falls sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, von ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, es sei denn, der vorsitzende Richter würde ein solches persönliches Erscheinen anordnen.
- J. Auf Wunsch der Parteien kann was die Zivilverfahren anbetrifft einvernehmlich auf das schriftliche Verfahren (Artikel 755 GGB) zurückgegriffen werden.

Die Kanzleien der Friedensgerichte bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.




Friedensgerichte des ersten und zweiten  
Kantons Eupen und Sankt Vith –  
der Präsident

---

Der Publikumsverkehr für diese Kanzleien (Auskünfte, Hinterlegung von Anträgen, Aktenstücken, Einlegungen von Rechtsmitteln, usw.) findet für alle diese Kanzleien in der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, 4700 Eupen, Rathausplatz 4, 1. Etage, statt.

Der Telefon- und E-Mailverkehr bleibt in allen Kanzleien weiterhin gewährleistet.

Eupen, den 16. März 2020

  
Vanessa Schmidt  
Delegierter Chefgreffier

  
Charles Heindrichs  
Gerichtspräsident